

Übersicht: Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

I. Notstandslage

- Notstandsfähiges Rechtsgut: beliebiges Rechtsgut. Aufzählung: Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder anderes Rechtsgut (str. ob auch Rechtsgüter der Allgemeinheit erfasst sind)
- Gegenwärtige Gefahr: Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt (h.M. ex ante Beurteilung). Gefahr i.S.d. § 34 kann auch eine Dauergefahr sein.

II. Notstandshandlung

- Erforderlichkeit: („nicht anders abwendbar“)
Die Handlung muss geeignet sein, die Gefahr abzuwenden (Gefahrenabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein) und das relativ mildeste Mittel darstellen.
- Interessenabwägung: Geschütztes Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen. Gesamtwürdigung insbesondere des Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter; Nähe und Ursprung der Gefahr, gesetzliche Wertungen (z.B. § 228 BGB)
- Angemessenheit: Notstandshandlung muss im Einklang mit der Gesamtrechtsordnung und der sie prägenden Prinzipien erfolgen.

III. Gefahrenabwehrwille

- Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und nach h.M. Handeln zur Gefahrenabwehr.

Zivilrechtlicher Notstand (§§ 228, 904 BGB)

- § 904 BGB – Aggressivnotstand: Einwirkung auf eine Sache, von der die Gefahr nicht ausgeht.
- § 228 BGB – Defensivnotstand: Einwirkung auf eine Sache von der die Gefahr ausgeht.